

BESSERTELLUNGSVERBOT ERKLÄRUNG ZUM VERWENDUNGSNACHWEIS

Zuwendungsempfänger/Gesellschaft:

(Stempel / Name u. Anschrift des/der Antragstellers/-in)

Ich versichere, dass die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der beigefügten Nebenbestimmungen) für die abgerechnete Fördermaßnahme (Projektförderung oder Institutionelle Förderung) eingehalten worden sind. Alle Ausgaben waren notwendig, es wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren und die Angaben stimmen mit den Büchern und Belegen überein.

Insbesondere erkläre ich

- **zum Besserstellungsverbot nach Ziffer 1.3 der ANBest-I / ANBest-P**

Gemäß §§ 16 bzw. 17 Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt (Stadt bzw. Land) für das Haushaltsjahr und Ziffer 1.3 der der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung sowie zur Projektförderung (Anlage 1 und 2 der VV-LHO zu § 44 LHO) dürfen die Beschäftigten der Zuwendungsempfänger nicht besser gestellt werden als vergleichbare bremische Bedienstete (Besserstellungsverbot). Ausführliche Informationen zum Tarifrecht sind auf der Seite der Senatorin für Finanzen zu finden-
<http://www.finanzen.bremen.de/info/tarifrecht>.

Das Besserstellungsverbot gilt im Falle institutioneller Förderung uneingeschränkt. Im Falle einer Projektförderung nur, sofern die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfänger zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben überwiegend (d.h. zu mehr als 50 v.H.) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

Das Besserstellungsverbot hat als konkrete Ausformung des Subsidiaritätsgrundsatzes und des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Vergabe von Zuwendungen hohe Bedeutung. Eine Zuwendung darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn das mit der Zuwendung finanzierte Personal nicht besser als vergleichbare Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst gestellt wird.

Das Besserstellungsverbot gilt nicht nur für konkrete Entgelt (Vergütung, Lohn). Vielmehr sind sämtliche personalbezogenen Ausgaben zu berücksichtigen, insbesondere:

- Entgelt (Vergütungen und Löhne)
- Aufwandsentschädigungen, Zulagen, Beihilfen, Verpflegungszuschüsse, Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse
- Urlaub, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Jubiläumsgeld, Dienstwohnungen, Arbeitszeit, Sonderzuwendungen, Leistungszuwendungen
- Reisekosten, Ausstattung der Dienstzimmer, Beschaffung/Benutzung von Dienstwagen

Die Stellenbewertung hat sich ausschließlich nach der Schwierigkeit der Aufgabe in analoger Anwendung der Tarifmerkmale zu richten.

Gewähren Zuwendungsempfänger ihren Beschäftigten Arbeitsbedingungen, die günstiger sind als die vergleichbaren Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen führt dieses nicht zwangsläufig zu einer Ablehnung des gesamten Förderantrages. Es bedeutet aber auch nicht, dass die gezahlte Vergütung damit auch automatisch als förderfähig anerkannt werden müssen (teilweise Anerkennung).

Die Zuwendungsempfänger haben auch bei den eigenen Mitteln oder mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen das Besserstellungsverbot zu beachten, d.h. eine isolierte Betrachtung der eigenen Mittel und der sonstigen Einnahmen scheidet aus.

Ausnahmen

Die Senatorin für Finanzen ist gemäß den §§ 16 bzw. 17 des Haushaltsgesetzes ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen vom Besserstellungsverbot zu erlassen. Im Rahmen dieser Ermächtigung wird Folgendes bestimmt:

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen (für einzelne Beschäftigte oder eine Beschäftigungsgruppe) Ausnahmen vom Besserstellungsverbot zulassen,

- wenn Bremen ein außerordentliches Interesse an der Wahrnehmung der Aufgaben hat
- und es ohne die Zuwendungsbesserstellung nicht zu der im Landesinteresse liegender Zweckerfüllung kommt
- und der Zweck auf andere Weise nicht oder nur mit erhebliche höheren Kosten (Gesamtkostenrechnung) verwirklicht werden könnte.

Ausnahmen dürfen bei Projektförderung grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung führen.

Eine beabsichtigte Ausnahmeentscheidung ist vom Fachressort aussagekräftig zu begründen und in der Fachanwendung „Zentrale Zuwendungsdatenbank ZEBRA Bremen“ zu dokumentieren. Zugelassene Ausnahmen werden von der Senatorin für Finanzen im Zuwendungsbericht veröffentlicht.

- **zur Auftragsvergabe (VOB/VOL) nach Ziffer 3 der ANBest-I / ANBest-P**

Bei der Auftragsvergabe wurden, soweit erforderlich, die Vorschriften der VOL/VOB eingehalten.

- **zur Beachtung eines vorzeitigen Mittelabrufes nach Ziffer 1.5 ANBest-I / 1.4 ANBest-P**

Förderbeträge wurden nur für Zahlungen angefordert, die innerhalb eines 2-Monats-Zeitraumes benötigt wurden. Ausgezahlte Zuwendungsbeträge sind danach innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet worden.

- **zu den abgerechneten Beträgen im zahlenmäßigen Nachweis**

Bei den abgerechneten Beträgen handelt es sich um tatsächlich angefallene Netto-Kosten. (Rechnungsbeträge abzüglich aller möglichen Rabatte/Skonti und soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug bestand, abzüglich der Umsatzsteuer).

- **zur Anwendung des bremischen Reisekostenrechts (soweit im Bescheid bestimmt)**

Reisekosten wurden nach dem bremischen Reisekostenrecht abgerechnet.

Mir ist bekannt, dass es sich bei den vorstehenden Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StBG) handelt. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind nach § 264 StBG als Subventionsbetrug strafbar. Diesbezüglich wird auf die besonderen Offenbarungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz hingewiesen.

Bremen,

Unterschrift/-en des/der Antragstellers/-in